



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. September 2024	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
26.08.2024	Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2024 (ThürKHG-PVO 2024).....	613
12.08.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen.....	615
26.08.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Gutachterausschüsse.....	617
17.09.2024	Anordnung zur Umwidmung und Umbenennung der Jugendstrafanstalt Arnstadt.....	620
12.08.2024	Verordnung zur Bestimmung von einheitlichen Stellen nach dem Immissionsschutz-, Wasser- und Bergrecht und zur weiteren Änderung der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.....	621
29.08.2024	Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (1. DVOThürWaldG).....	623
09.09.2024	Thüringer Verordnung zur weiteren Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen und Messern nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes.....	630
19.08.2024	Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön (ThürBRVO Rhön).....	630
10.09.2024	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Finanzverwaltung (Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung -ThürFVErmÜVO-).....	639

Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2024 (ThürKHG-PVO 2024) Vom 26. August 2024

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 111), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2 Jahrespauschale

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgenden Gruppen gegliedert:

1. A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
2. A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,
3. F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin,
4. F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,
5. F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Satz 1 ist in der Anlage festgestellt.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG im Haushaltsjahr 2024 ist die Anzahl der im Jahr 2019 abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen betragen je Behandlungstag für die Gruppe

1. A 1: 7,82 Euro,
2. A 2: 8,72 Euro,
3. F 1: 3,69 Euro,
4. F 2: 17,34 Euro und
5. F 3: 6,09 Euro.

(3) Als Behandlungstage gelten die Berechnungs- und Pflgetage für stationäre Behandlungen, wie sie in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung von den Krankenhäusern für das Jahr 2019 angegeben und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium mitgeteilt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird eine Mindesthöhe von 97 500 Euro für die Jahrespauschale festgesetzt. Diese Mindestpauschale erhalten auch die Krankenhäuser, die neu in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommen wurden und aus diesem Grund im Jahr 2019 keine Behandlungstage für stationäre Behandlungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 abrechnen konnten.

§ 3

Zuschlag für Ausbildungsstätten

Die in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätten erhalten im Haushaltsjahr 2024 jeweils eine Pauschale nach § 12 Abs. 2 ThürKHG in Höhe von 56 250 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 26. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
- Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
- KMG Kliniken SE: KMG Manniske Klinik Bad Frankenhausen, KMG Klinikum Sömmerda und KMG Klinikum Sondershausen,
- Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
- Klinikum Bad Salzungen GmbH,
- HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
- St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
- SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
- HELIOS Klinikum Gotha GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH: Kreiskrankenhaus Greiz,
- Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH: REGIONED Klinikum Hildburghausen,
- HELIOS Klinikum Meiningen GmbH,
- Eichsfeld Klinikum gGmbH: Haus St. Vincenz Heilbad Heiligenstadt, Haus Worbis und Haus Reifenstein,
- Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
- Sternbach-Klinik Schleiz GmbH,
- Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
- MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH: REGIONED Klinikum Sonneberg/Neuhaus,
- Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie

- Zentralklinik Bad Berka GmbH,
- HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
- SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
- Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH,
- SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin

- Evangelische Lukas-Stiftung Altenburg: Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
- Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatriische Fachklinik Georgenhaus Meiningen,
- Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH Mühlhausen,
- Lungenklinik Neustadt GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH: Fachklinik für Geriatrie Ronneburg,
- Dr. Ebel Fachkliniken GmbH & Co. Klinik Bergfried KG Saalfeld,

- Dr. Becker Klinikgesellschaft SE & Co. KG: Dr. Becker Burg-Klinik Dermbach,
- Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH,
- Klinik an der Weißenburg GmbH Uhlstädt-Kirchhasel.

Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

- Marienstift Arnstadt: Fachklinik für Orthopädie,
- HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
- Waldkliniken Eisenberg GmbH.

Gruppe F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B

- Gräfliche Kliniken Moritz Klinik GmbH & Co. KG Bad Klosterlausnitz,
- MEDIAN Heinrich-Mann-Klinik GmbH & Co. KG: MEDIAN Heinrich-Mann-Klinik Bad Liebenstein,
- m & i – Klinikgesellschaft Bad Liebenstein GmbH: m&i-Fachklinik Bad Liebenstein,
- MEDIAN Kliniken GmbH: MEDIAN Klinik Bad Tennstedt.

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 30. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufstellung folgender elektrischer Anlagen in Gebäuden:

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen,
3. zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen,
4. Energiespeichersysteme in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. die Aufstellung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten elektrischen Anlagen sowie der Energiespeichersysteme nach Absatz 1 Nr. 4 in
 - a) ausschließlich zu diesem Zweck genutzten freistehenden Gebäuden oder
 - b) durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,
2. die in Absatz 1 Nr. 3 genannten zentralen Anlagen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 2 kWh, für die nur verschlossene Batterien verwendet werden,
3. Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 kWh für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich der Unterbringung von elektrischen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 dienen.

(2) Zentrale Batterieanlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind Sicherheitsstromversorgungsanlagen, die sicherheitstechnische Anlagen versorgen, deren Wirkungsbereich sich auf mehrere Räume, Geschosse, Brandabschnitte oder das gesamte Gebäude erstreckt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung "§ 1" wird durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.
- b) Das Komma nach dem Wort "sein" und die Worte "es sei denn, dass die Art der Nutzung eine andere Unterbringung erfordert und die Anlagen sicher betrieben werden können" werden gestrichen.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:

"In diesen Räumen dürfen Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht untergebracht werden. Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dienen dem Schutz der darin untergebrachten sicherheitstechnischen Anlagen im Hinblick auf deren bestimmungsgemäße Funktion im Brandfall. Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dienen dem Schutz gegenüber Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können, sowie dem Schutz dieser Anlagen im Brandfall."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "und von Räumen zwischen einem solchen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie" gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Bedienungs- und Wartungsgänge müssen eine Durchgangshöhe von mindestens 1,90 m haben."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "nach § 7" durch die Angabe "für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Kurzschlusslichtbogens" durch das Wort "Fehlerlichtbogens" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "selbstschließend sein und" gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "und Einrichtungen" gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort "können" und die Worte "es sei denn, dass durch besondere Einrichtungen des Stromerzeugungsaggregats die ständige Betriebsbereitschaft gewährleistet ist" gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "und Einrichtungen" gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Für elektrische Betriebsräume, die nur der Aufstellung von verschlossenen Batterien mit einer Gesamtkapazität von höchstens 20 kWh dienen, kann abweichend von Satz 2 auf eine Lüftung verzichtet werden."

7. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8

Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme

Elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme müssen von anderen Räumen durch raumabschließende Bauteile abgetrennt sein, deren Feuerwi-

derstandsfähigkeit denen der tragenden Wände und Stützen des Geschosses entspricht, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird; die Bauteile müssen mindestens feuerhemmend sein. Der sichere Betrieb der Energiespeichersysteme ist zu gewährleisten; soweit erforderlich, sind die elektrischen Betriebsräume dafür zu beheizen oder zu kühlen. Elektrische Betriebsräume müssen entraucht werden können und über eine selbsttätige Löschanlage verfügen, wenn die Gesamtkapazität der Energiespeichersysteme innerhalb eines elektrischen Betriebsraumes insgesamt mehr als 100 kWh beträgt. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

8. Der bisherige § 8 wird § 9.

9. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

"§ 10
Übergangsbestimmung

Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder einer Änderung dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als sie für die antragstellende Person keine ungünstigere Regelung als die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Bestimmungen enthalten."

10. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. August 2024

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Gutachterausschüsse
Vom 26. August 2024**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

achterausschussverordnung (ThürGAVO) vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 356) in der jeweils geltenden Fassung, die in Kommunikationsnetzwerken aus Datenbanken oder über Darstellungs- und Downloaddienste öffentlich bereitgestellt werden,"

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Gutachterausschüsse vom 7. Februar 2011 (GVBl. S. 14), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2017 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Bodenrichtwerte und Immobilienmarktinformationen nach § 15 Abs. 1 der Thüringer Gut-

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Bodenrichtwerten" die Worte "und Immobilienmarktinformationen nach § 15 Abs. 1 ThürGAVO" eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

'§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.'

3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**"Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)**

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Gutachten		
1.1	Gutachten über unbebaute Grundstücke nach § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 154 Abs. 2 BauGB über die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten bei städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	je Gutachten 75 Prozent der Gebühr nach der Gebührenstaffel der Anlage 2	
1.2	Gutachten über bebaute Grundstücke nach § 193 Abs. 1 BauGB und über den Bodenwertanteil bebauter Grundstücke sowie Gutachten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ThürGAVO	je Gutachten Gebühr nach der Gebührenstaffel der Anlage 2	
1.3	Gutachten über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, über den Werteeinfluss durch Rechte an Grundstücken sowie über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvorteile und -nachteile nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 ThürGAVO	je Gutachten 150 Prozent der Gebühr nach der Gebührenstaffel der Anlage 2	
1.4	Gutachten über Miet- und Pachtwerte, über den ortsüblichen Pachtzins nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung sowie über ortsübliche Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nutzungsentgeltverordnung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach Nummer 5	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1.5	aufgehoben		
1.6	aufgehoben		
1.7	Zustandsfeststellung nach § 6 Abs. 4 ThürGAVO	Gebühr nach Nummer 5	
1.8	aufgehoben		
1.9	Zuschlag zu der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.3 für erheblich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse, beispielsweise Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen, Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung, Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Rechten Dritter oder bei Gutachten nach § 154 Abs. 2 BauGB das Fehlen besonderer Bodenrichtwerte	Gebühr nach Nummer 5; höchstens 50 Prozent der Gebühr, zu der der Zuschlag erhoben wird	
1.10	Abschlag von der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.3 für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen, beispielsweise durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen des Antragstellers oder bei Gutachten über die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB das Vorliegen besonderer Bodenrichtwerte	Gebühr nach Nummer 5; höchstens 50 Prozent der Gebühr, von der der Abschlag gewährt wird	
1.11	Abschlag von der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.3 für vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten, die fortzuschreiben sind, wenn der Grundstückszustand unverändert geblieben ist	Gebühr nach Nummer 5; höchstens 50 Prozent der Gebühr, von der der Abschlag gewährt wird	
	Anmerkung zu den Nummern 1.1 bis 1.11: Der Aufwand für die Erstellung der Gutachten, der einfachen Ausfertigung für die antragstellende Person und die Abschriften für die Eigentümerinnen und Eigentümer einschließlich Versand sind durch die Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.11 abgegolten.		
1.12	Mehrausfertigung eines Gutachtens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstaufertigung	je Mehrausfertigung	35,00
2	Kaufpreissammlung		
2.1	nicht grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 13 Abs. 1 ThürGAVO	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 2.2	
2.2	grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 13 Abs. 2 ThürGAVO		
2.2.1	für bis zu 15 mitgeteilte Kauffälle	je Antragsobjekt	150,00
2.2.2	zusätzlich bei mehr als 15 mitgeteilten Kauffällen	je weiterem Kauffall	7,50
2.2.3	schriftliche Mitteilung, dass keine Kauffälle vorhanden sind, in Form einer Negativauskunft	je Antragsobjekt	45,00
2.2.4	Mehraufwand für die Bereitstellung von zusätzlichen Daten, beispielsweise Fotos	Gebühr nach Nummer 5	
2.3	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	je Antrag	120,00 bis 6 000,00
2.4	öffentliche Leistungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 für nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke an staatlichen Hochschulen der anderen Länder und des Bundes	Gebühr nach Nummer 5	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3	Bodenrichtwerte		
3.1	schriftliche und elektronische Auskünfte über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB		
3.1.1	für das erste Antragsobjekt		30,00
3.1.2	für jedes weitere Antragsobjekt		15,00
3.1.3	Mehrausfertigung	je Antragsobjekt und Mehrausfertigung	10,00
3.2	mündliche Auskünfte über Bodenrichtwerte sowie mündliche oder schriftliche Erläuterungen zu Bodenrichtwerten für die 15 Minuten übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nummer 5	
3.3	antragsbezogene Bereitstellung von Bodenrichtwertdatensätzen	Gebühr nach Nummer 5	mindestens 50,00
3.4	Ermittlung von besonderen Bodenrichtwerten nach § 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB als Bodenrichtwerte mit abweichendem Qualitäts- beziehungsweise Wertermittlungsstichtag		
3.4.1	Grundaufwand	je Antrag	10 000,00
3.4.2	Ermittlungsaufwand	0,018 Prozent des Gesamtbodenwerts	
3.4.3	zusätzlich die Auslagen für die Entschädigung und den Fahrtkostenersatz nach § 19 Abs. 1 und 2 ThürGAVO für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die erforderlichen Gutachterausschusssitzungen	in voller Höhe	
3.5	Anpassung von besonderen Bodenrichtwerten an die allgemeinen Wertverhältnisse		
3.5.1	Grundaufwand	je Bodenrichtwert	100,00
3.5.2	zusätzlich die in Nummer 3.4.3 geregelten Auslagen	in voller Höhe	
4	aufgehoben		
5	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nummer 5:		
	Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu bemessen, wenn für eine öffentliche Leistung in den Nummern 1 bis 3.3 eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn keine Gebührensätze für die entsprechenden Tätigkeiten oder öffentlichen Leistungen in diesem Verwaltungskostenverzeichnis festgelegt sind.		
5.1	verbeamtete Personen des höheren technischen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	24,40
5.2	verbeamtete Personen des gehobenen technischen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	19,80
5.3	verbeamtete Personen des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	15,40
6	Weitere Auslagen		
	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 5.3 sind nach § 11 ThürVwKostG Auslagen zu erheben für:		
6.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
6.2	Aufwendungen für die Tätigkeit anderer Behörden, Stellen oder Personen, sofern sie von der Verwaltungskostenschuldnerin oder dem Verwaltungskostenschuldner nicht direkt erhoben werden können	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
6.3	Auslagen für Druck- und Reproduktion	in voller Höhe	
6.4	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich sind	in voller Höhe	

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Gebührenstaffel

Die Gebühr nach der Gebührenstaffel berechnet sich wie folgt:
Gebühr in Euro = Grundbetrag + Anteil vom Verkehrswert x Verkehrswert

Verkehrswert in Euro	Grundbetrag in Euro	Anteil vom Verkehrswert
bis 250 000	1 100	0,58 Prozent
bis 500 000	1 850	0,28 Prozent
bis 1 000 000	2 250	0,20 Prozent
bis 2 500 000	2 950	0,13 Prozent
über 2 500 000	4 700	0,06 Prozent"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. August 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow S. Karawanskij

Anordnung zur Umwidmung und Umbenennung der Jugendstrafanstalt Arnstadt Vom 17. September 2024

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 89), ordnet die Landesregierung an:

§ 1

Die Jugendstrafanstalt Arnstadt wird in eine Justizvollzugsanstalt mit einer Abteilung für Jugendliche, Heranwachsende und junge Untersuchungsgefangene umgewidmet; die Bezeichnung wird in Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Erfurt, den 17. September 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Bodo Ramelow Doreen Denstädt

**Verordnung
zur Bestimmung von einheitlichen Stellen nach dem Immissionsschutz-, Wasser- und Bergrecht
und zur weiteren Änderung der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 12. August 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), jeweils in Verbindung mit § 6 der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 355), des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 169), und des § 23 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 10 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 76 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Immissionsschutz-
Zuständigkeitsverordnung**

Die Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 16, 16a und 18 BlmSchG" durch die Angabe "§§ 16 bis 16b und 18 BlmSchG" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a und § 23b Abs. 3a BlmSchG."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 16, 16a sowie § 18 BlmSchG" durch die Angabe "§§ 16 bis 16b sowie § 18 BlmSchG" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung für

- a) die Übermittlung der Jahresberichte nach § 22 Abs. 2 Satz 1,
- b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 und § 51 Satz 2,
- c) die Entgegennahme der Erklärung nach § 39 Abs. 5,
- d) die Bestimmung der Einzelheiten in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1
 - aa) zur Anzeige nach § 7 Abs. 1 Satz 2,
 - bb) zur Vorlage des Prüfergebnisses nach § 9 Abs. 2 Satz 2,
 - cc) zu Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 10 Abs. 1,
 - dd) zu Maßnahmen bei Betriebsstörungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1,
 - ee) zu Messplätzen nach § 15,
 - ff) zur Art des Nachweises nach § 17 Abs. 6 Satz 2,
 - gg) bei Messungen nach den §§ 18 und 19 Abs. 1 Satz 6 und
 - hh) zu Grenzwerten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Halbsatz 2,"

bb) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

"13. nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) in der jeweils geltenden Fassung für die Bestimmung von Ein-

*) Diese Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; 2020 L 311 vom 25.9.2020, S. 11; 2022 L 41 vom 22.2.2022, S. 37).

zelheiten im Genehmigungsverfahren nach Absatz 1

- a) zu Grenzwerten nach § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 11 Satz 2,
- b) bei kontinuierlichen Messungen nach § 29 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7,
- c) bei Messungen nach § 30 Abs. 1 Satz 4 und
- d) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Abs. 1,"

cc) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 14 bis 16.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 4 und seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 5 Satz 1 einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a und § 23b Abs. 3a BImSchG."

Artikel 2

Änderung der Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung

Dem § 1 Abs. 1 der Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 169) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Satz 1 einheitliche Stelle

1. nach § 57e Abs. 2 und 3 BBergG in der jeweils geltenden Fassung für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme und
2. nach § 11a Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme."

Artikel 3

Thüringer Verordnung über die Bestimmung einer einheitlichen Stelle nach § 11a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (ThürESWVO)

Die jeweils nach § 61 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Wasserhaushaltsgesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit einheitliche Stelle nach § 11a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. August 2024

Der Minister für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Bernhard Stengele

Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (1. DVOTHürWaldG) Vom 29. August 2024

Aufgrund des § 6 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Halbsatz 1 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2024 (GVBl. S. 13), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

§ 1 Grundsätze

(1) Das Betretungsrecht des Waldes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) umfasst sämtliche Formen des Betretens zu Fuß und mit Skiern, des nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkten Schlittenfahrens sowie des vorübergehenden Verweilens und Ausruhens im Wald. Organisierte Sportveranstaltungen sind von dem Betretungsrecht nach Satz 1 nicht erfasst.

(2) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Waldes über die Bestimmungen des ThürWaldG und dieser Verordnung hinaus gestatten oder die Betretungsergebnis einschränken, bleiben unberührt.

(3) Sämtliche Benutzungen des Waldes geschehen auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren, die sich aus der Eigenart der Natur oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung ergeben.

(4) Waldwege sind feste und befestigte Wege sowie Straßen im Wald.

(5) Feste Wege sind Wege, deren Untergrund von Natur aus fest ist.

(6) Befestigte Wege und Straßen im Wald sind aufgrund ihres Ausbauzustandes auf Dauer angelegte Wege und Straßen für den forstwirtschaftlichen Verkehr. Straßen im Wald sind nicht öffentliche Waldwege, die aufgrund ihres aufgetragenen Fahrbahnbelages grundsätzlich eine Versiegelung aufweisen.

(7) Rückegassen, bestockungsfreie forstliche Waldeinteilungstreifen und Pfade sind keine Waldwege im Sinne des Thüringer Waldgesetzes.

(8) Das Zelten nach § 6 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 ThürWaldG umfasst auch das Lagern und Biwakieren.

(9) Organisierte Sportveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 6 Satz 5 ThürWaldG haben insbesondere einen kommerziellen Zweck, eine öffentliche Bewerbung, eine Erhebung von Startgeldern oder eine Teilnahme von Zuschauenden.

§ 2

Reiten und Radfahren im Wald

(1) Waldwege sind für das Reiten und das Radfahren im Wald geeignet, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere aufgrund des Untergrundes und der Breite, eine Nutzung durch Reitende oder Radfahrende ermöglichen, ohne dass

1. diese beschädigt oder verunreinigt werden,
2. die Bewirtschaftung des Waldes sowie die Lebensgemeinschaften gestört werden und
3. die Erholung anderer Erholungssuchender beeinträchtigt wird.

Ist der Untergrund von festen Wegen aufgeweicht, ist diese Eignung zeitweise nicht gegeben.

(2) Waldwege nach Absatz 1 sind hinreichend breit, wenn sich Reitende, Radfahrende und andere Erholungssuchende im Sinne des § 1 Abs. 1 gefahrlos begegnen und überholen können. Die untere Forstbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abstimmung des Erholungswegenetzes nach § 9 Abs. 2.

(3) Das Radfahren im Wald abseits dafür geeigneter Waldwege bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Waldbesitzenden. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn durch die Befahrung die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 Satz 4 ThürWaldG eingehalten werden. Das Radfahren auf gekennzeichneten Radwegen nach § 9 Abs. 2 bedarf keiner schriftlichen Zustimmung der betroffenen Waldbesitzenden nach Satz 1.

§ 3

Fahren mit Kutschen im Wald

(1) Auf befestigten Wegen und Straßen ist das Fahren mit Kutschen im Wald zulässig, wenn die Wege und Straßen aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere des Untergrundes und der Breite, zum Fahren mit Kutschen geeignet sind, ohne dass

1. diese Wege und Straßen beschädigt oder verunreinigt werden,
2. die Bewirtschaftung des Waldes sowie die Lebensgemeinschaften gestört werden,
3. die Erholung anderer Erholungssuchender beeinträchtigt wird und

wenn die Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 5 ThürWaldG vorliegt.

(2) Wege und Straßen nach Absatz 1 sind hinreichend breit, wenn sich Fahrende mit Kutschen, Reitende, Radfahrende und andere Erholungssuchende nach § 1 Abs. 1 gefahrlos begegnen und überholen können. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 5 ThürWaldG bedarf der Schriftform und ist beim Fahren mit Kutschen im Wald mitzuführen sowie der oder dem Forstschutzbeauftragten nach § 64 Abs. 3 ThürWaldG auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Einer schriftlichen Bestätigung der Wegeeigentümerin oder des Wegeeigentümers bedarf es in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 6 ThürWaldG nicht.

(5) Dem Fahren mit Kutschen ist das Fahren mit Hunde- oder Pferdeschlitzen gleichgestellt.

§ 4

Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald

(1) Kraftfahrzeuge sind alle kennzeichenpflichtigen motorgetriebenen Fahrzeuge nach § 1 Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben ist im Rahmen der Tätigkeiten nach §§ 62, 63 und 64 ThürWaldG und der ordnungsgemäßen Wald- und Jagdbewirtschaftung erlaubt.

(3) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald außerhalb der Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben bedarf nach § 6 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 ThürWaldG der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Waldbesitzenden. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn durch die Befahrung die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 Satz 4 ThürWaldG eingehalten werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist für

1. das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürWaldG und
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen zum Zweck der allgemeinen Gefahrenabwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie im Rahmen des Rettungsdienstes eine Zustimmung nicht erforderlich. Die Sonderparkgenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 ist von außen gut sichtbar am Personenkraftwagen anzubringen.

(5) Pflichten der betroffenen Waldbesitzenden zur Duldung des Fahrens mit Kraftfahrzeugen im Wald nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Motorsport im Wald

(1) Motorsport nach § 6 Abs. 6 Satz 2 ThürWaldG umfasst Sportarten, die das möglichst schnelle oder auch geschickte Bewegen motorgetriebener Fahrzeuge durch ihre Fahren zum Ziel haben.

(2) Die untere Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Motorsports im Wald nach § 6 Abs. 6 Satz 2 ThürWaldG genehmigen. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch die Befahrung die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 Satz 4 ThürWaldG eingehalten werden. Dem Antrag nach Satz 1 ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Waldbesitzenden beizulegen.

§ 6

Beschränkungen des Betretens und der Benutzung des Waldes, Kennzeichnung der Ausschlussbereiche

(1) Zu den nach § 6 Abs. 7 Nr. 4 ThürWaldG genannten Bereichen gehören insbesondere

1. Waldarbeiterschutzwagen und -hütten, Geräteschuppen, Lagergebäude, Vorrichtungen zur Samenernte der Waldbäume, Messstationen, forstwissenschaftliche Versuchseinrichtungen sowie Kontroll- oder Messpunkte,
2. Kanzeln, Hochsitze und Jagdhütten,
3. gekennzeichnete Wildäsungsflächen und
4. gekennzeichnete Bereiche zur Fütterung, Ablenkfütterung und KIRRung von Wild.

(2) Auf Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden sind das Radfahren, das Fahren mit Kutschen sowie das Reiten nicht gestattet. Zur Kennzeichnung von Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden ist die Beschilderung nach Nummer 1 der Anlage zu verwenden.

(3) Zur Kennzeichnung der Ausschlussbereiche nach § 6 Abs. 7 ThürWaldG ist die Beschilderung nach Nummer 2 der Anlage zu verwenden.

§ 7

Sperrung von Waldflächen und Waldwegen

(1) Bei Gefahr im Verzug kann eine sofortige Sperrung von Waldflächen und Waldwegen durch die betroffenen Waldbesitzenden erfolgen. Die Genehmigung der unteren Forstbehörde ist durch die betroffenen Waldbesitzenden unverzüglich einzuholen.

(2) Die Sperrung von Waldflächen und Waldwegen durch die untere Forstbehörde ist durch Schilder nach Nummer 3 der Anlage kenntlich zu machen.

§ 8

Beschilderung und Aufstellung von Schranken

(1) Um eine unzulässige Benutzung, insbesondere durch Kraftfahrzeuge, auszuschließen, können Waldwege mit Schranken unter Anbringung von Schildern nach Nummer 4 der Anlage versehen werden.

(2) Die untere Forstbehörde hat das Anbringen von Schildern und das Aufstellen von Schranken nach Absatz 1 anzuordnen oder zu genehmigen. Schranken sind mit einem Schließsystem unter Verwendung eines Standarddreikantschlüssels zu versehen.

(3) Eine Möglichkeit des Vorbeigehens, des Vorbeifahrens mit dem Rad oder einer Mobilitätshilfe oder des Vorbeireitens an der angeordneten oder genehmigten Schranke muss gewährleistet sein, wenn der Wald nicht auf anderen Wegen in zumutbarer Weise betreten werden kann.

§ 9

Abstimmung und Kennzeichnung von Erholungswegen
und Entflechtung der Erholungsnutzung,
Benutzungseinschränkung

(1) Erholungswegen im Sinne dieser Verordnung sind Rad- und Wanderwege sowie Loipen und Skiwanderwege innerhalb des Waldes.

(2) Zur Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes sind Erholungswegen im Rahmen eines fortlaufenden Abstimmungsverfahrens unter dem Begriff "Forsten und Tourismus" auszuwählen, zu dokumentieren und aktuell zu halten. Dabei sollen Benutzungskonflikte lokalisiert und durch Entflechtung des Besucherverkehrs vermieden oder minimiert werden. Die untere Forstbehörde ist verfahrensführende Behörde. Die betroffenen Personen und Einrichtungen, insbesondere die Waldbesitzenden, Gebietskörperschaften und deren Wegewarte, Verbände, Vereine, Behörden und Verwaltungen sind am Verfahren nach Satz 1 zu beteiligen. Näheres zum Abstimmungsverfahren ist in der Verwaltungsvorschrift Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft vom 17. April 2012 (ThürStAnz. Nr. 22/2012, S. 701) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben. Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens nach der in Satz 5 genannten Verwaltungsvorschrift ist das abgestimmte Erholungswegenetz.

(3) Grundlage für die Kennzeichnung von Erholungswegen ist das abgestimmte Erholungswegenetz nach Absatz 2 oder eine Abstimmung im Einzelfall.

(4) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 ThürWaldG ist bei der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang zu beantragen.

(5) Der unteren Forstbehörde ist die Kennzeichnung von Erholungswegen durch die von den ermächtigten Organisationen beauftragten Personen spätestens vier Wochen nach ihrem Abschluss anzuzeigen.

(6) Bei einer Einschränkung von nicht öffentlichen Wegen und Straßen auf einzelne Benutzungsarten nach § 6 Abs. 4 ThürWaldG ist das abgestimmte Erholungswegenetz nach Absatz 2 zu berücksichtigen.

(7) Die Einschränkung der Benutzung von nicht öffentlichen Wegen und Straßen ist durch Schilder nach Nummer 5 der Anlage kenntlich zu machen.

§ 10

Ausweisung von Rettungspunkten

(1) Rettungspunkte nach § 6 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1 ThürWaldG sind ausgewiesene Orte, die unter normalen Bedingungen kraftfahrzeugtaugliche Anfahrtsstellen für den Rettungsdienst darstellen und eine Mobilfunknetzabdeckung aufweisen, um Personenrettungsmaßnahmen einfach und schnell organisieren zu können. Die Ausweisung im Sinne von § 6 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1 ThürWaldG ist die Festlegung der Standorte und deren Kennzeichnung.

(2) Der unteren Forstbehörde obliegt die waldbesitzübergreifende einheitliche Ausweisung von Rettungspunkten nach § 6 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1 ThürWaldG im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die betroffenen Waldbesitzenden haben die Ausweisung nach Satz 1 sowie die kartografische oder datentechnische Verwendung und Veröffentlichung der Rettungspunkte entschädigungslos zu dulden. Zweckmäßige Rettungspunkte außerhalb des Waldes sind durch die untere Forstbehörde nach Zustimmung der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer auszuweisen.

(3) Die Ausweisung der Rettungspunkte erfolgt mit Schildern nach Nummer 6 der Anlage. Die Schilder enthalten ein Landkreiskürzel mit einer fortlaufenden Rettungspunkte-Nummer, mit der der jeweilige Rettungspunkt eindeutig festgelegt ist.

(4) Die Ausweisung der Rettungspunkte ist jährlich durch die untere Forstbehörde zu überprüfen und Schilder sind, sofern notwendig, zu ersetzen oder nach Bedarf durch Veränderung des jeweiligen Standorts zu aktualisieren.

(5) Ausgewiesene Rettungspunkte sind durch die untere Forstbehörde den Rettungsleitstellen mitzuteilen und zu veröffentlichen.

§ 11

Übergangsregelung

Die bisher auf der Grundlage der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) angebrachten Schilder und Kennzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aufgestellt wurden, gelten fort. Das gilt auch für die bisher zur Ausweisung von Rettungspunkten angebrachten Schilder, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aufgestellt wurden.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

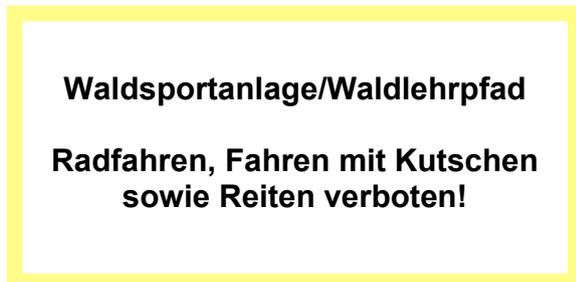
Erfurt, den 29. August 2024

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

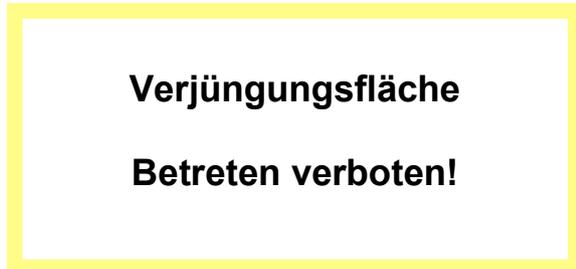
Anlage
(zu § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3,
§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 7
und § 10 Abs. 3 Satz 1)

**1. Schild zur Kennzeichnung von Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DVOTHürWaldG**

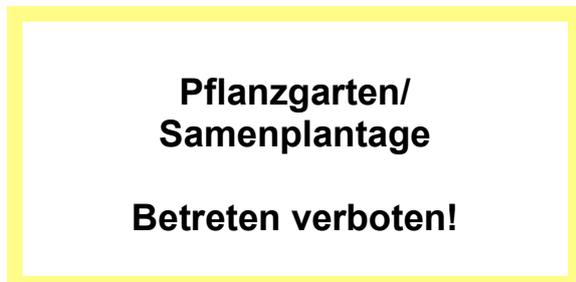


Größe: 300 mm x 200 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz

2. Verbotsschilder nach § 6 Abs. 3 der 1. DVOTHürWaldG



Größe: 300 mm x 200 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz



Größe: 300 mm x 200 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz



Größe: 300 mm x 200 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz



Größe: 200 mm x 100 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz

**3. Schilder zum Sperren von Waldflächen und Waldwegen nach § 7 Abs. 2 der
1. DVOTHürWaldG**

Gesperrt

Dieser Wald ist wegen

in der Zeit
vom _____ bis _____ für

**Fußgänger, Reiter und Benutzer von
Fahrzeugen aller Art gesperrt!**

Das Forstamt Der Waldeigentümer

**Die Sperrung erfolgt zur Vorsorge
für den Wald und die Waldbesucher**

Größe: 250 mm x 400 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz

Gesperrt

Dieser Waldweg ist

in der Zeit
vom _____ bis _____ für

**Fußgänger, Reiter und Benutzer von
Fahrzeugen aller Art gesperrt!**

Das Forstamt Der Waldeigentümer

Größe: 250 mm x 400 mm
Grund: weiß
Rand: gelb
Schrift: schwarz

4. Schild zur Kennzeichnung von Schranken nach § 8 Abs. 1 der 1. DVOTHürWaldG



Größe: 250 mm x 400 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

5. Verbotsschilder nach § 9 Abs. 7 der 1. DVOTHürWaldG

Schild zum Sperren privater Waldwege für den Kraftfahrzeugverkehr außer Forstbetrieb



Größe: Durchmesser 600 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

Schild zum Sperren für Radfahrer



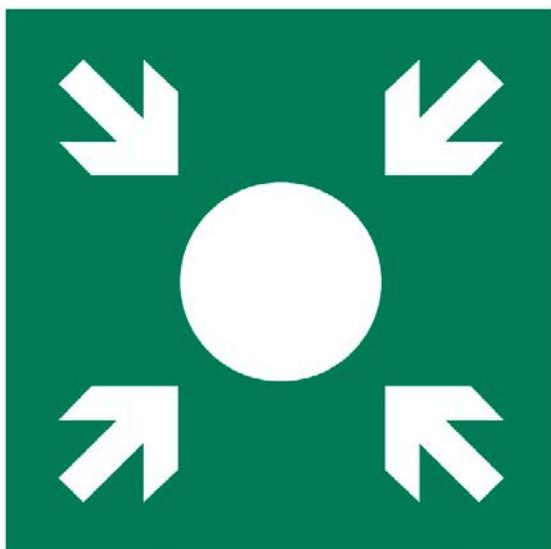
Größe: 250 mm x 180 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Querbalken: gelb
 Schrift: schwarz
 Bild: schwarz

Schild zum Sperren für Reiter



Größe: 250 mm x 180 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Querbalken: gelb
 Schrift: schwarz
 Bild: schwarz

6. Schild zur Ausweisung der Rettungspunkte nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der 1. DVOTHürWaldG



Symbol: Vier weiße Pfeile die auf einen zentralen Punkt gerichtet sind, auf grünem Hintergrund (Farbe für Rettungszeichen gemäß DIN EN ISO 7010; ASR A1.3)

Schildgröße: 230 mm x 420 mm (Breite x Höhe, Hochformat)

Farben: grün = RAL 6032 (Signalgrün)

weiß = RAL 9003 (Signalweiß)

schwarz = RAL 9004 (Signalschwarz)

Rettungspunkt
WAK-1234

- Notrufnummer 112 wählen
- Rettungspunktnummer angeben
- Hier auf Rettungsdienst warten

Notruf 112



Thüringer Verordnung
zur weiteren Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot oder
zur Beschränkung des Führens von Waffen und Messern nach § 42 Abs. 6 Satz 1
in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes
Vom 9. September 2024

Aufgrund des § 42 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen und Messern nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes vom 27. August 2024 (GVBl. S. 605) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 WaffG

wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. September 2024

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Georg Maier

Thüringer Verordnung
über das Biosphärenreservat Rhön
(ThürBRVO Rhön)
Vom 19. August 2024

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 2 sowie des § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

§ 1

Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung

(1) Teile der thüringischen Hohen Rhön, der Kuppenrhön sowie der Vorderrhön im Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit den Gemeinden oder Teilen der Gemeinden Birx, Buttlar, Erbenhausen, Frankenheim/Rhön, Friedelshausen, Gerstengrund, Oberweid, Rhönblick, Schleid, Schwallungen und der Stadt Kaltennordheim sowie im Wartburgkreis mit den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Rosa, Roßdorf, Unterbreizbach, Weilar, Wiesenthal, den Städten oder Teile der Städte Geisa, Meiningen, Vacha und Wasungen werden zum Biosphärenreservat erklärt.

(2) Das Biosphärenreservat nach Absatz 1 erhält die Bezeichnung "Biosphärenreservat Rhön". Es hat eine Größe von 48 810 ha. Die westliche Außengrenze verläuft entlang der Landesgrenze zu Bayern und Hessen. Von der Landesgrenze zu Hessen bei Pferdsdorf bildet vom hessischen Oberbreizbach kommend der Weg parallel des Winkelgrabens die Grenze Richtung Osten bis nach Pferdsdorf. Von

Pferdsdorf verläuft sie entlang der K 104 über die L 2604 und entlang der B 84 nach Vacha bis zum Poppenberger Weg, entlang des Riethweges weiter nach Osten auf der Südseite des Öchsebachtals bis zur K 513, von dort einschließlich des Öchsetals nach Süden entlang der L 2601 bis Abzweig Mariengart-Reismühle. Von dort verläuft die Grenze entlang der K 102 in östliche Richtung nach Gehaus. Von Gehaus führt sie entlang des Weges "Am Eichsfeld" durch die Gemarkung Gehaus bis zur Flurgrenze, stößt auf den Weg "Am Baier" und führt über Bayerhof in südlicher Richtung über Unteralba bis Dermbach. Entlang der B 285 von Dermbach führt sie bis zum Abzweig der K 92 nach Glattbach und folgt dem Feldatalradweg nach Osten bis Wiesenthal, entlang der Urnhäuser Straße nach Norden bis Urnshausen. Von Urnshausen führt die Grenze entlang der K 90 über Bernshausen, zweigt von der Hauptstraße auf den Waldweg ab Richtung Pleß bis Bernshäuser Hähl, über das "Roßdorfer Tor" auf dem Weg Fuchsloch und Am Flattig nach Rosa, von dort über die L 1026 und L 2618 bis Oepfershausen. Von Oepfershausen führt sie entlang der Gemeindestraße über Unterkatz nach Dörrensolz. Ab Dörrensolz folgt sie der L 1124 über Stepfershausen in östliche Richtung bis Herpf. In Herpf wechselt sie auf die L 2621 in südwestliche Richtung bis Bettenhausen und von dort auf die L 2622 bis Stedtlingen. Entlang der L 2625 führt sie bis Hermannsfeld. Von Hermannsfeld führt sie entlang des Kuchshügel/Sülzetal-Radweges in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze nach Bayern. Die Straßen und Wege, an denen die Grenze verläuft, sind nicht Bestandteil des Biosphärenreservates.

(3) Das Biosphärenreservat Rhön ist in Kernzonen, Pflegezonen und eine Entwicklungszone gegliedert. Die Kern-

zonen und die Pflegezonen sind in der Übersichtskarte nach Absatz 4 dargestellt; die verbleibende Fläche ergibt die Entwicklungszone. Die in Anlage 3 aufgeführten Natura 2000-Gebiete liegen sowohl in den Kern- und den Pflegezonen, als auch in der Entwicklungszone.

(4) Die örtliche Lage des Biosphärenreservates Rhön ergibt sich aus der in Anlage 1 enthaltenen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 125.000, in der das Biosphärenreservat mit einer durchgezogenen Linie umrandet ist.

(5) Die Außengrenze des Biosphärenreservates sowie die Grenzen der Kernzonen, der Pflegezonen und der Entwicklungszone ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die auf der Grundlage der Digitalen Topografischen Karte aus den Kartenblättern 1 bis 14 im Maßstab 1 : 10.000 und den Detailkartenblättern 1 bis 293 auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.000 besteht. In der Schutzgebietskarte sind die Kernzonen und die Pflegezonen sowie mit den in Anlage 2 zu der Verordnung aufgeführten Ziffern kenntlich gemacht. Die Grenzen der Kernzonen, der Pflegezonen und der Entwicklungszone sind mit einer ununterbrochenen Linie gekennzeichnet. Die Außengrenze ist mit einer durchgezogenen, gebänderten Linie markiert. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Mitte der in der Schutzgebietskarte eingetragenen Begrenzungslinien. Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze in den Detailkarten hat Vorrang vor der in den Digitalen Topografischen Karten. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Zonierung, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Verordnung.

(6) Die Übersichtskarte nach Absatz 4 und die Schutzgebietskarte nach Absatz 5 sind Bestandteile der Verordnung. Sie sind bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; entsprechendes gilt für die weiteren Ausfertigungen, die bei der Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates, bei der oberen Naturschutzbehörde sowie bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden digital niedergelegt aufbewahrt werden.

§ 2

Ziele des Biosphärenreservates, Schutzzweck

(1) Die thüringische Rhön liegt im Südwesten von Thüringen. Die unterschiedlichen geologischen, geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse haben in Verbindung mit differenzierten Bewirtschaftungsformen eine vielgestaltige Kulturlandschaft mit hoher Repräsentativität hervorgebracht, die sich für die Erforschung und Erprobung nachhaltiger und modellhafter Wirtschafts- und Landnutzungsformen im Sinne des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" besonders eignet. Das Biosphärenreservat besteht seit dem 1. Oktober 1990 und wurde von der UNESCO am 6. März 1991 in den in § 1 Abs. 2 beschriebenen Außengrenzen anerkannt. Es umfasst einen Teil der submontanen Vorder- und der Kuppenrhön sowie der montanen Hohen Rhön mit einer Vielfältigkeit und Kleinräumigkeit verschiedener geologischer Formationen (Basalt, Muschelkalk, Buntsandstein, Keuper und Zechstein) und deren assoziierten Boden- und Habitattypen.

Kennzeichnend für die Vorder- und die Kuppenrhön sind bewaldete Kegelberge wie Baier, Öchsen, Dietrichsberg, Arzberg, Horn und Stoffelskuppe, die Fließgewässer Felda, Ulster, Oechse und Herpf sowie Bergwiesen, Mager- und Halbtrockenrasen. Die Hohe Rhön erreicht Höhen über 800 Meter über Normalhöhennull. Sie ist durch unbewaldete Kuppen und ausgedehnte Grünlandflächen gekennzeichnet. Der für ein Mittelgebirge überdurchschnittlich hohe Offenlandanteil in der Rhön führt zu einem attraktiven Landschaftsbild mit weiträumigen Sichtbeziehungen.

(2) Ziel des Biosphärenreservates ist

1. die modellhafte Gestaltung und Erforschung dauerhaft umweltgerechter und wirtschaftlich sowie sozial tragfähiger Nutzungen der natürlichen Ressourcen,
2. eine nachhaltige Regionalentwicklung,
3. die Förderung und die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus,
4. der fachliche Austausch zwischen Umweltbildungseinrichtungen und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung und
5. die Umweltbeobachtung und das Monitoring der Auswirkungen ökonomischer und sozialer Prozesse.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 2 für das Biosphärenreservat sind

1. das Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" in Zusammenarbeit mit dem hessischen und dem bayerischen Teilgebiet des Biosphärenreservates Rhön auszugestalten und umzusetzen,
2. Wirtschaftsweisen und Landnutzungsformen, die die Naturgüter besonders schonen, beispielhaft zu entwickeln, zu fördern und zu erproben,
3. die nachhaltige Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung weiter zu stärken,
4. die umweltgerechte Landwirtschaft und die nachhaltige naturnahe, klimaresiliente Forstwirtschaft zu unterstützen,
5. in den Pflegezonen die extensive Mahd und Beweidung von Grünland mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes und im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen vorrangig zu fördern,
6. regionale Wirtschaftskreisläufe und Vertriebsstrukturen zu stärken,
7. umwelt- und klimagerechte Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungssysteme zu entwickeln und zu erproben,
8. kulturelle Besonderheiten, wie Handwerkstechniken, Bau- und Siedlungsformen und Brauchtum, zu bewahren, wiederzubeleben und zeitgemäß zu integrieren,
9. Wander- und Radwanderwegenetze zu entwickeln und mit den Siedlungsbereichen und touristischen Angeboten zu verknüpfen,
10. gefährdete rhöntypische Nutztierassen und Kulturpflanzen zu erhalten,
11. extensive Beweidungssysteme sowie traditionelle Bewirtschaftungsformen, wie Hutewald, Nieder- und Mittelwald, zu fördern und
12. der Erfahrungs- und der Wissensaustausch im Weltnetz der von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservate zu unterstützen.

- (4) Der Schutzzweck besteht in
1. dem Schutz der durch unterschiedliche geologische und klimatisch bedingte Standortverhältnisse und hergebrachte vielfältige Nutzungen entstandenen biologischen Vielfalt,
 2. dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft mit offenen Hutungen in Berg- und Hanglagen, waldfreien Plateaus, naturnahen Fließgewässerauen, bewaldeten Bergkuppen und der in die Landschaft eingebetteten Fachwerkdörfer und Kleinstädte sowie der Kultur- und Baudenkmäler,
 3. dem Erhalt, der Pflege und der Vernetzung der Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften, der Bergwiesen und -weiden, der Borstgrasrasen, der Zwergstrauch- und Wacholderheiden sowie des artenreichen mesophilen Grünlands,
 4. dem Erhalt naturnaher Waldbestände und der Entwicklung gebietseigener und standortheimischer Wälder sowie strukturreicher Waldränder,
 5. dem Erhalt und der Sicherung des bodensauren und basiphilen montanen Buchenwaldes, des Eichen-Buchenwaldes, des Eiben-Buchenwaldes, des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie des Edelholzlaubwaldes mit Sommer-Linde, Berg-Ahorn, Esche und Ulme, des Blockschuttwaldes aus Berg-Ulme, Spitz-Ahorn, Linde oder Esche, des Erlen-Eschen-Auenwaldes, des Erlen-Auenwaldes und des Moorwaldes als Lebensräume des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7),
 6. der Sicherung und der Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Laubwäldern nach Nr. 5,
 7. dem Schutz und der Bestandsentwicklung vorkommender wildlebender, gefährdeter und seltener Arten der Tiergruppen der Säugetiere, Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Insekten und Weichtiere, insbesondere Alpenspitzmaus, Rebhuhn, Wasseramsel, Rhönquellschnecke, Hochmoor-Perlmutterfalter und Berghexe sowie der Moose, Flechten, Orchideen und weiterer Gefäßpflanzen wie Strahlen-Breitsame, Ästige Mondraute, Davall-Segge, Eibe und Mehlsbeere,
 8. dem Schutz der Quellen, Kalkfelsen und -schuttfuren, Fels- und Schotterrasen, Blockfelder, Basaltblockhalden, Basaltsäulen, Muschelkalkwände, aufgelassenen Steinbrüche als Sonderbiotopen und Zeugnissen der Erdgeschichte,
 9. dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Fließgewässer mit naturnahen, unverbauten Quellbächen, Kies- und Schotterbänken, gebietseigenen und standortgerechten Ufergehölzen, unbefestigten Uferbereichen, Kolken, Nebengerinnen und Altarmen sowie der Verbesserung der Gewässergüte durch Verminderung von Beeinträchtigungen,
 10. dem Erhalt, der Pflege und der Wiederherstellung der Trockengebüsche und Feldgehölze trockenwarmer Standorte, thermophiler Gebüchsäume und der Streuobstwiesen aufgrund der Lebensraumfunktion dieser halboffenen Wiesenlandschaften sowie der Lesesteinriegel, Hutebäume und Alleen als Zeugnissen der historischen Kulturlandschaft,
 11. der Bewahrung der Funktionsfähigkeit der Moore und Sümpfe, des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der Erdfallseen und der naturnahen Kleingewässer für den Naturhaushalt durch Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und
 12. dem Erhalt und der Entwicklung des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes der Wald-, Grünland-, Fließgewässer- und Feuchtlebensräume mit seinen Kern- und Verbindungsflächen.
- (5) Die Entwicklungszone dient insbesondere der Entwicklung und Erforschung innovativer und die Naturgüter schonenden Wirtschaftsweisen sowie dem Erhalt des besonderen Gebietscharakters der Landschaft und wegen deren besonderer kulturhistorischer Bedeutung sowie der Förderung der landschaftsbezogenen Erholung.
- (6) In den Pflegezonen ist vorrangig die gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit ihrer biologischen Vielfalt von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln. Sie dienen auch der Pufferung der Kernzonen und dem Biotopverbund sowie der naturverträglichen Erholungsnutzung. In den Pflegezonen ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.
- (7) In den Kernzonen ist ein weitgehend ungestörter Ablauf der natürlichen Prozesse ohne Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten und zu erforschen. Die Kernzonen sind in ausgewählten Bereichen, begleitet durch besucherlenkende Maßnahmen für das ruhige Naturerleben, auch in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen, zugänglich und erlebbar.
- (8) Schutzzweck ist auch, in den im Biosphärenreservat vorhandenen Natura 2000-Gebieten natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelarten nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zu erhalten und wiederherzustellen. Das Biosphärenreservat hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für
1. folgende prioritäre Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
 - 3180* temporäre Karstseen und -tümpel,
 - 6110* Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen,
 - 6210* Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuchungsstadien (*orchideenreiche Bestände),
 - 6230* Artenreiche Borstgrasrasen,
 - 7220* Kalktuffquellen,
 - 8160* Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe,
 - 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und
 - 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder,
 2. weitere Lebensräume des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG
 - 3160 Dystrophe Stillgewässer,
 - 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen,

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 4030 Trockene Heiden,
- 5130 Wachholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen,
- 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuchungsstadien,
- 6410 Pfeifengraswiesen,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 7230 Kalkreiche Niedermoore,
- 8150 Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe,
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 8230 Silikatfelsen mit Pionierrasen,
- 8310 nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
- 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder,
- 9160 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder,
3. Arten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG und ihre Habitate:
Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke, Bechsteinfledermaus, Biber, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Fischotter, Frauenschuh, Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Westgropppe, Schmale Windelschnecke, Nördlicher Kammolch und Skabiosen-Schreckenfaller,
4. Arten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG:
Dohle, Eisvogel, Gelbspötter, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Kornweihe, Mittelspecht, Nachtschwalbe, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper und Zwergschnäpper.

(9) Die Sicherung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter soll vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzern erfolgen.

§ 3 Verbote

(1) In der Entwicklungszone sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB alle Handlungen verboten, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 4 bis 8 zuwiderlaufen. Es sind deshalb insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Straßen, Schienenwege und sonstige Verkehrsflächen sowie Wege und Plätze neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, neu zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
 4. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen sowie Ablagerungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
 5. Gewässer zu beseitigen, zu beschädigen oder entgegen ihrem Schutzzweck zu verändern,
 6. Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten oder zu beseitigen,
 7. Motorsport und Motorsportveranstaltungen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen durchzuführen.
- (2) In den Pflegezonen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es gelten die Verbote des Absatzes 1. Weiterhin ist insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen neu zu errichten oder bestehende wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
 2. die Bodengestalt zu verändern oder Böden zu versiegeln, zu verfestigen oder zu verunreinigen,
 3. die bisherige Grundstücksnutzung zu ändern,
 4. Feuchtgebiete zu entwässern, Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen oder abzuleiten,
 5. Pflanzen oder Pilze einzubringen sowie Tiere auszusetzen, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen oder erheblich zu beschädigen, ausgenommen geringe Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 6. Waldflächen und natürliche Gewässer sowie Magerasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Moore, Borstgrasrasen und mageres Grünland zu düngen oder Pestizide oder mineralische Mittel auszubringen,
 7. auf sonstigem Grünland Klärschlamm oder Pestizide auszubringen,
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. wildlebende Tiere zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 10. die in der Digitalen Topografischen Karte nach § 1 Abs. 5 Satz 1 eingetragenen Bereiche, wenn sie zur freien Landschaft gehören,
 - a) mit horizontaler Schraffur ganzjährig und
 - b) mit Punktschraffur im Zeitraum von März bis Oktober eines Jahres
 außerhalb von Wegen zu betreten,
 11. außerhalb von Wegen Rad zu fahren,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

13. die Ruhe der Natur oder das Naturerleben durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
14. zu zelten, zu lagern und Feuer zu entfachen,
15. in der Bernshäuser Kutte zu baden und zu tauchen, sie mit Fischen zu besetzen oder diese zu füttern,
16. Wildäcker, Wildwiesen oder Wildfütterungen auf Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen oder Lebensraumtypen im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 anzulegen,
17. Kirtungen auf Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen anzulegen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
19. Hunde in den nach Nummer 10 eingetragenen Bereichen frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 2 Nr. 15.

(3) In den Kernzonen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ihrer Bestandteile führen können. Es ist zudem verboten, die ungesteuerte Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere Bewirtschaftungs- sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 sind in der Entwicklungszone

1. die Ausübung bestehender rechtmäßiger Nutzungen und Befugnisse, sofern der Schutzzweck nach § 2 Abs. 8 nicht beeinträchtigt wird,
2. der Ausbau von vorhandenen Wegen und Straßen als Radwege ohne erhebliche Beeinträchtigung angrenzender Vegetationsbestände,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Waldwegen außerhalb der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Anlage 3 und von gesetzlich geschützten Biotopen,
4. die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Deponien,
5. das Verlegen von unterirdischen Leitungen in bestehenden Straßen- und Wegekörpern sowie in Ackerflächen ohne erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Vegetationsflächen,
6. der Abbau und die Ablagerung von Rohstoffen oder Bodenbestandteilen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nach dem Regionalplan Südwestthüringen (ThürStAnz Nr. 19/2011, S. 693) in der jeweils geltenden Fassung sowie innerhalb des Bewilligungsfeldes Kalkstein Diedorf mit Stand vom 12.11.1991,
7. die Rekultivierung und Nachsorge sowie die endgültige Stilllegung von Deponien, einschließlich der damit verbundenen abfallrechtlichen Zulassungen,
8. bodenschutzrechtlich angeordnete Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
10. Maßnahmen der Naturschutzbehörden, Maßnahmen in deren Auftrag sowie sonstige durch die Naturschutzbehörden zugelassene oder angeordnete Maßnahmen oder durch sie veranlasste Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen.

(2) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 sind in den Pflegezonen

1. die Ausübung bestehender rechtmäßiger Nutzungen und Befugnisse, sofern der Schutzzweck nach § 2 Abs. 8 nicht beeinträchtigt wird,
2. die Errichtung von Weide-, Wild- und Waldschutzzäunen,
3. Maßnahmen zur Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans für das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Grünes-Band-Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 605) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Verlegung der Höchstspannungsleitungen Nummer 3 und 4 des SuedLinks, Abschnitt D, in der Pflegezone P.53a "Geba", Gemarkung Herpf, Flur 00, Flurstücke 1140/3, 1342, 1343 mit nachfolgender Rekultivierung und Wiederherstellung der Halbtrockenrasenflächen durch Einsaat mit Regiosaatgut,
5. die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie in der Gemarkung Wiesenthal, Flur 15, Flurstücke 1425/1 und 1425/2,
6. das Betreten oder Befahren außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer,
7. das Befahren des Waldweges zur Öchsenberghütte in der Pflegezone P.04 "Öchsenberg" mit Kraftfahrzeugen durch Erholungssuchende sowie für die Durchführung von Veranstaltungen in dem nach § 6 Abs. 6 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) bewilligten Umfang,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
9. die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie auf einer freiwilligen Verpflichtungserklärung der jeweiligen Nutzerin oder des jeweiligen Nutzers zur Einhaltung oder Förderung des Schutzzwecks gegenüber der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde beruht,
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7,
11. die entzugs- und bedarfsorientierte, organische und mineralische Düngung von mageren Flachland-Mähwiesen sowie, zur Vermeidung der Artenverarmung, von Pfeifengraswiesen und Berg-Mähwiesen mit Ausnahme von Klärschlamm und Wirtschaftsdünger,
12. die umbruchlose Wiedereinsaat von Grünland mit Regiosaatgut bei Schädigung der Narbendecke,
13. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Gewinnung von Forstsäatgut mit der Maßgabe, dass
 - a) ein günstiger Erhaltungszustand nach § 2 Abs. 8 gesichert wird,
 - b) in Laubwäldern nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 nur gebiets- und standortheimische Baumarten unter Verwendung herkunftsgerechtem Saat- und Pflanzgut eingebracht sowie ein bis drei Totholzbäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab 30 Zentimeter je Hektar belassen werden,
 - c) die punktuelle Ausbringung von chemischen, biologischen und mineralischen Mitteln für Maßnahmen der Wiederbewaldung und zum Waldschutz

einschließlich der Behandlung von Holzpoltern zulässig ist,

14. forstliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder einer Forsteinrichtung oder eines Pflege- und Entwicklungsplans, die die obere Naturschutzbehörde bestätigt hat,
15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen mit der Maßgabe, dass sie in Holzbauweise erfolgen,
16. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung und die Ausübung der Angelfischerei; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 15,
17. das Spuren von Loipen und die Ausübung des Skilanglaufs auf diesen sowie die Nutzung von Ski- und Rodelabhängen bei ausreichender Schneelage,
18. die Durchführung der Brauchtuftsfeuer in der Pflegezone P.51c "Wallenberge – Lämmerberg", Gemarkung Wohlmuthausen, Flur 6, Flurstück 93/1 im bisherigen Umfang,
19. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn dies rechtlich vorgeschrieben ist oder durch die Naturschutzbehörden oder die Forstbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
20. Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Nr. 10,
21. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch Bedienstete der Behörden, der Stiftung Naturschutz Thüringen oder von diesen beauftragten Personen.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 3 sind in den Kernzonen

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Leitungen und baulichen Anlagen nach vorheriger Anzeige bei der Thüringer Verwaltungsstelle für das Biosphärenreservat Rhön mindestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn,
2. das Betreten oder Befahren außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundeigentümerinnen oder Grundstückseigentümer,
3. das Befahren des Waldweges zur Öchsenberghütte in der Kernzone K.01 "Öchsenberg" mit Kraftfahrzeugen durch Erholungssuchende sowie für die Durchführung von Veranstaltungen im nach § 6 Abs. 6 ThürWaldG bewilligten Umfang,
4. die Saatguternte anerkannter Forsts Saatgutbestände in der Kernzone Am Rhönkopf Forstort Revier Weidberg, Behandlungseinheit 102a1,
5. Renaturierungsmaßnahmen innerhalb von 15 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, die der Vorbereitung von Kernzonen auf die ungesteuerte Entwicklung dienen auf Basis einer Forsteinrichtung oder eines Naturerbeplans im Einvernehmen mit der Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön; dies gilt nicht für Flächen, die bereits als Kernzonen ausgewiesen wurden; im Einzelfall kann dieser Zeitraum überschritten werden, soweit dies aus Naturschutz- und forstfachlichen Gründen erforderlich ist,
6. das Wildtiermanagement in Form der Ansitz- und der Drückjagd im Mai eines Jahres sowie im Zeitraum vom

16. Juli bis zum 15. Januar des Folgejahres, einschließlich der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild, wobei jedoch die Wildfütterung nicht zulässig ist,
7. die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope sowie in Kernzonenflächen größer als 20 Hektar,
8. die Errichtung und der Betrieb von Fangvorrichtungen für Schwarzwild zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen im Einvernehmen mit der Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn dies rechtlich vorgeschrieben ist oder durch die Naturschutzbehörden, die Forstbehörden oder auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
10. Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Nr. 10,
11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben entsprechend Absatz 2 Nr. 21.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

(1) In der Entwicklungszone sind folgende Handlungen nur mit Genehmigung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. die wesentliche Änderung von bestehenden Straßen, Schienenwegen und sonstigen Verkehrsflächen,
2. der Neubau oder eine wesentliche Änderung von Wegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie von Radwegen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen für Zwecke der Forst- und Landwirtschaft und der Nutztierhaltung,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung; soweit diese Anlagen Bestandteil einer mit der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates einvernehmlich abgestimmten Planung zum nachhaltigen Tourismus sind, gilt die Genehmigung als erteilt,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Funkmasten,
6. die wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen,
7. das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial,
8. die Verlegung, Errichtung oder wesentliche Änderung von Leitungen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5,
9. die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen außerhalb der Kern- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung,
11. die wesentliche Umgestaltung von Gewässern.

(2) In den Pflegezonen sind folgende Handlungen nur mit Genehmigung oder dem Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Umzäunungen für Weidetiere,
2. die Erweiterung der Öchsenberghütte sowie ihr gleichartiger Ersatzneubau an derselben Stelle in der Pflegezone P.04, "Öchsenberg", Gemarkung Völkershäusen, Flur 15, Flurstück 8/3,

3. der Neubau und der Ausbau von Wegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie von Radwegen,
4. das Verlegen, die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung von Leitungen in bestehenden Wegekörpern ohne erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Vegetationsflächen sowie in nicht offener Bauweise,
5. das Verlegen einer neuen Trinkwasserhauptleitung in der Pflegezone P.21 "Hofberg", ausgehend vom Hochbehälter Hofberg, als Ersatz für die vorhandene Asbestzementleitung DN 150 in derselben Trasse,
6. die Instandsetzung sowie der Ersatzneubau vorhandener Drainagen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4.
7. Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten und schädlicher Bodenveränderungen,
8. die wesentliche Umgestaltung von Gewässern,
9. die punktuelle Bekämpfung von invasiven Neophyten und Herbstzeitlosen auf Grünlandflächen,
10. die über § 4 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c hinausgehende Anwendung von Pestiziden und mineralischen Mitteln, insbesondere bei flächiger, avioteknischer Ausbringung,
11. die Gewinnung von Saatgut zur Bewahrung der natürlichen Umwelt, der biologischen Vielfalt und der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen.

(3) In den Pflegezonen sind folgende Handlungen nur mit Genehmigung oder im Einvernehmen mit der Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön zulässig:

1. die Errichtung von baugenehmigungsfreien Anlagen zur Erholungsnutzung und Umweltbildung, insbesondere Ruhebänke, Spielelemente und Spiel- und Rastplätze oder Beschilderungen,
2. bauliche Sicherungsmaßnahmen und Verbesserung der Wegeführung von ausgewiesenen Wanderwegen einschließlich der Markierungen und von Absperrungen,
3. das Verlassen von Wegen für naturkundliche Führungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Umweltbildung in den Bereichen mit Wegegebot.

(4) In der Kernzone K.02 "Arzberg" ist für den bestehenden Funkmast ein Ersatzneubau ohne Vergrößerung der bisherigen überbauten Grundfläche, Gemarkung Otzbach, Flur 4, Flurstück 352, 353, 354 und 376, nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften schriftlich zu erteilen oder das behördliche Einvernehmen herzustellen, wenn die beantragte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 4 bis 8 zu vereinbaren ist. In einer Genehmigung kann durch Anordnung von Nebenstimmungen die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck hergestellt werden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Befreiung richtet sich nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG.

§ 7

Aufgaben der Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön; Unterrichtungspflichten

(1) Die Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön arbeitet mit der bayerischen und der hessischen Verwaltungsstelle zusammen. Sie vertritt das Biosphärenreservat nach außen.

(2) Die Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön führt Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Forschung, des ökologischen und sozioökonomischen Monitorings, der Öffentlichkeitsarbeit und der Landschaftspflege im Sinne des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" durch und koordiniert sie. Sie wirkt bei Planungen und Maßnahmen für die regionale Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise mit und trägt zur Einhaltung der Schutzgebietsbestimmungen bei.

(3) In den Kernzonen ist die Verwaltungsstelle nach Absatz 1 für das ökologische Monitoring und die Überwachung der ungesteuerten Entwicklung zuständig. Die durch Monitoring und Forschung von ihr erhobenen Daten stellt sie den für die Beobachtung von Natur und Landschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie für wissenschaftliche Zwecke bereit.

(4) Soweit keine Forsteinrichtung durchgeführt wird oder kein Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG vorliegt, kann die Verwaltungsstelle nach Absatz 1 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung vorgeben.

(5) Die unteren Naturschutzbehörden und die obere Naturschutzbehörde haben die Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön über von ihnen genehmigte, veranlasste oder beabsichtigte Maßnahmen, die für die Verwaltung des Biosphärenreservates Bedeutung haben können, insbesondere über die Erteilung von Genehmigungen nach § 5 und von Befreiungen nach § 6 sowie über Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 20, zu unterrichten.

§ 8

Entschädigung

Für Entschädigungen gilt § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 3 ThürNatG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 35 Abs. 3 Thür-NatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften

Besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft und über den Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten im Biosphärenreservat Rhön bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine weitergehenden Regelungen enthält.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "di-

vers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), außer Kraft.

Erfurt, den 19. August 2024

Der Minister für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Bernhard Stengele

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4 Satz 1)

Übersichtskarte des Biosphärenreservates Rhön im Freistaat Thüringen

(siehe dem GVBl. beiliegende Übersichtskarte)

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 5 Satz 2)

Beschreibung der Kernzonen und der Pflegezonen

	Name der Kernzone	Größe in ha	Ziffer
1.	Öchsenberg	90,6	K.01
2.	Arzberg	19,9	K.02
3.	Baier	111,2	K.03, Teilflächen a, b
4.	Horn	101,2	K.04, Teilflächen a, b, c, d
5.	Stoffelskuppe	121,5	K.05
6.	Röderburg	9,3	K.06
7.	Altes Schloss	8,1	K.07
8.	Steinkopf	35,3	K.08
9.	Hochrain	49,1	K.09
10.	Klosterwald	83,8	K.10
11.	Roßberg	231,6	K.11
12.	Trittsteine Ibengarten	49,8	K.12, Teilflächen a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l
13.	Schmerbach	4,8	K.13, Teilflächen a, b, c
14.	Sommertal	32,5	K.14
15.	Seelesberg	42,5	K.15, Teilflächen a, b
16.	Sauergehäu	57,5	K.16, Teilflächen a, b
17.	Windberg	28,5	K.17
18.	Umpfen	161,9	K.18
19.	Rhönwald	114,0	K.19
20.	Am Rhönkopf	144,2	K.20
21.	Weihewald	18,3	K.21

	Name der Pflegezone	Größe in ha	Ziffer
1.	Ulster - Apfelbach - Mansbach	253,9	P.01
2.	Buchenberg - Standorfsberg	99,2	P.02, Teilflächen a, b

	Name der Pflegezone	Größe in ha	Ziffer
3.	Hubenberg	29,2	P.03
4.	Öchsenberg	175,9	P.04
5.	Rasdorfer Berg	250,8	P.05, Teilflächen a, b
6.	Auewäldchen	28,1	P.06
7.	Arzberg	96,7	P.07
8.	Emberg - Baier	192,0	P.08, Teilflächen a, b, c
9.	Kalkuffniedermoor	5,5	P.09
10.	Sachsenburg - Bornwiesen - Steinkopf	148,6	P.10, Teilflächen a, b, c, d
11.	Bommelhauck	8,6	P.11
12.	Roßberg - Kohlbach	516,7	P.12, Teilflächen a, b, c
13.	Kuhberg - Hochrain	215,0	P.13, Teilflächen a, b
14.	Karl-Friedrich-Stein	76,1	P.14
15.	Kahlköpfchen - Langer Rain	135,9	P.15, Teilflächen a, b, c
16.	Bernshäuser Kutte	48,4	P.16
17.	Stoffelskuppe	3,1	P.17
18.	Roßdorfer Kutte	3,2	P.18
19.	Birkensee	2,1	P.19
20.	Nebel	90,9	P.20
21.	Hofberg	44,7	P.21
22.	Roßbergshut	20,0	P.22
23.	Teufelsberg - Pietzelstein	203,9	P.23, Teilflächen a, b
24.	Rößberg	296,0	P.24
25.	Tannenberg - Lehmburg	220,6	P.25
26.	Horbel - Hoflar - Weinberg	833,0	P.26, Teilflächen a, b, c, d
27.	Waltersberg	60,9	P. 27
28.	Ibengarten - Wiesenthaler Schweiz	732,3	P.28
29.	Windberg	31,4	P.29, Teilflächen a, b
30.	Sommertal - Umpfen	331,9	P.30, Teilflächen a, b, c, d, e, f
31.	Glasberg - Spielberg - Gotteskopf	368,8	P.31
32.	Krücke	56,8	P.32
33.	Hornberg	11,2	P.33
34.	Hardt - Grimmelbach	116,0	P.34
35.	Staufelsberg	73,0	P.35
36.	Hemschenberg	45,6	P.36
37.	Kalkhänge bei Reichenhausen	17,6	P.37
38.	Am Rhönwald	34,3	P.38, Teilflächen a, b
39.	Ellenbogen	145,7	P.39, Teilflächen a, b
40.	Rhönzinshut	67,0	P.40
41.	Hoel	55,4	P.41
42.	Streifelsberg - Streu-Tal	332,3	P.42
43.	Drei Spitzen	229,5	P.43
44.	An der Wasserleite	3,1	P.44
45.	Trift am Giebelchen	6,0	P.45
46.	Am Leichelberg	22,6	P.46
47.	Wunschberg	34,6	P.47
48.	Südhang Alte Mark	92,3	P.48
49.	Diesburg	352,2	P.49
50.	Grimmes	19,3	P.50
51.	Wallenberge - Lämmerberg	77,8	P.51, Teilflächen a, b, c, d
52.	Hembachwald	18,0	P.52
53.	Geba	756,7	P.53, Teilflächen a, b, c
54.	Lange Rhön	316,7	P.54, Teilflächen a, b
55.	Bischofswaldung mit Stedtlinger Moor	515,7	P.55, Teilflächen a, b

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 3)

Natura 2000-Gebiete

1.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Standorfsberg – Bückenberg"	DE 5225-306
2.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ulster"	DE 5225-305
3.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Hubenberg - Michelsberg – Auewäldchen"	DE 5225-307
4.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Öchsenberg - Dietrichsberg – Sattelberg"	DE 5226-304
5.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "NSG Arzberg"	DE 5226-301
6.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Rasdorfer Berg"	DE 5226-308
7.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "NSG Teufelsberg-Pietzelstein"	DE 5325-303
8.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "NSG Rößberg - Naturschutzgebiet Tannenberg-Seelesberg"	DE 5325-304
9.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Kuppige Rhön südwestlich Dermbach"	DE 5226-302
10.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Pleiß - Stoffelskuppe - Bernshäuser Kutte"	DE 5227-301
11.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "NSG Horn mit Kahlköpfchen"	DE 5227-302
12.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Roßdorfer Steintriften"	DE 5327-305
13.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ibengarten - Wiesenthaler Schweiz – Sommertal"	DE 5326-302
14.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "NSG Horbel-Hoflar-Birkenberg"	DE 5326-301
15.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Grimmelbachliete – Hardt"	DE 5327-302
16.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Krücke - Oberwald – Wunschberg"	DE 5327-303
17.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Geba-Triften – Diesburg"	DE 5427-301
18.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Hohe Rhön"	DE 5426-320
19.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "NSG Bischofswaldung mit Stedtlinger Moor"	DE 5427-303
20.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Werra bis Treffurt mit Zuflüssen"	DE 5328-305
21.	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Kirche Neidhardtshausen"	DE 5326-303
22.	Europäisches Vogelschutzgebiet "Thüringische Rhön"	DE 5326-401

Die EU-Nummern ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3 der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).

Thüringer Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung -ThürFVErmÜVO-)
Vom 10. September 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205), des § 19 Abs. 5 Satz 2, des § 88b Abs. 3 Satz 2, des § 387 Abs. 2 Satz 5 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), des § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 (BerlinFG 1990) in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO, des § 29a Abs. 2 BerlinFG 1990 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO,

des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354), jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO, des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG 1996) in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO, des § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 (Inv-ZulG 2007) in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO, des § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 (Inv-ZulG 2010) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), ge-

ändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO,
des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO,
des § 31 Abs. 2 Satz 3 und des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12), in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO und des § 100 Abs. 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, aufgrund der folgenden Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Rechtsverordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten zu erlassen, wird auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 FVG,
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 FVG,
3. § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG,
4. § 17 Abs. 3 Satz 1 FVG,
5. § 19 Abs. 5 Satz 1 AO,
6. § 88b Abs. 3 Satz 1 AO,
7. § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
8. § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
9. § 20 BerlinFG 1990 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,

10. § 29a Abs. 2 BerlinFG 1990 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
11. § 14 Abs. 3 Satz 2 5. VermBG jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
12. § 8 Abs. 2 Satz 2 WoPG 1996 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
13. § 14 InvZulG 2007 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
14. § 15 InvZulG 2010 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
15. § 131 Abs. 3 OWiG in Verbindung mit § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
16. § 31 Abs. 2 Satz 1 StBerG,
17. § 164 Satz 1 StBerG in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
18. § 100 Abs. 5 Nr. 3 EStG jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) außer Kraft.

Erfurt, 10. September 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

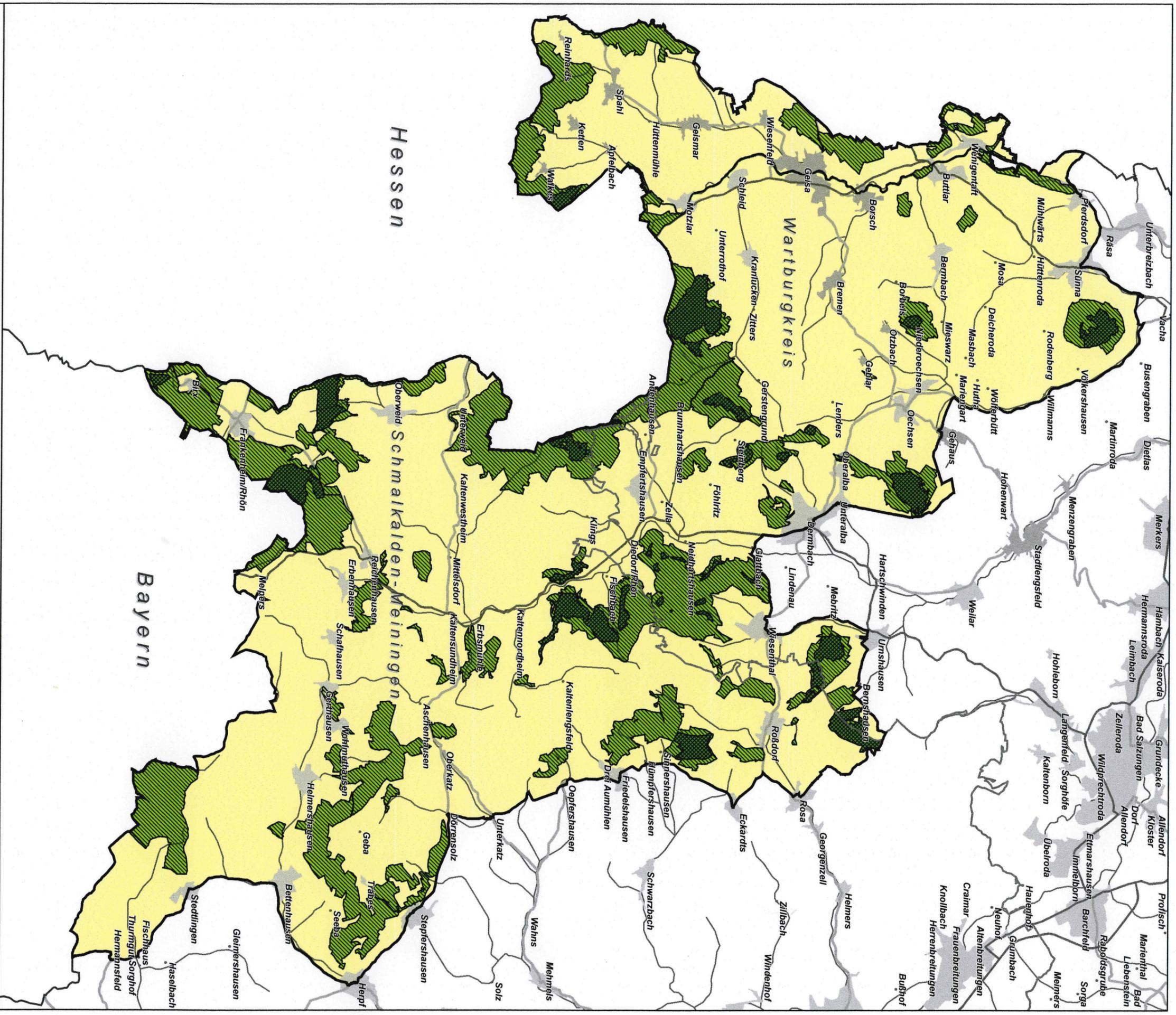
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016



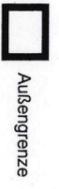
Freistaat **Thüringen**
 Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Übersichtskarte des Biosphärenreservates Rhön im Freistaat Thüringen
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das "Biosphärenreservat Rhön"

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
 Erfurt, 14.08.2024
Bernd Stengele
 Der Minister
 Bernhard Stengele



- Kernzone
- Pflegezone
- Entwicklungszone



Maßstab: 1 : 125.000
 Kartengrundlage:
 Digitales Landschaftsmodell, 2021
 © GDI-Th

